

NL 1995, S. 89 (NL 95/2/11)

VERENIGING WEEKBLAD BLUF! gegen die Niederlande

Urteil vom 9. Februar 1995, A/306-A

Art. 10 EMRK

Kurzinformation:

Die Wochenzeitung Bluf! kam in den Besitz eines Berichts des niederländischen Staatssicherheitsdienstes, der etwa sechs Jahre alt und als „vertraulich“ klassifiziert war. Noch vor Veröffentlichung des Berichts in einer Ausgabe von Bluf! veranlaßte die Staatsanwaltschaft auf Intervention des Staatssicherheitsdienstes die Durchsuchung der Redaktionsräumlichkeiten und die Beschlagnahme dieser Ausgabe. Da die Druckplatten zurückblieben, gelang es den Herausgebern noch in der darauffolgenden Nacht die Auflage nachzudrucken. Am folgenden Tag wurden etwa 2.500 Exemplare im Straßenverkauf abgesetzt, was von den Behörden nicht verhindert wurde. Die von der bf. Vereinigung erhobenen Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme wurde in allen Instanzen abgewiesen. Daraufhin brachte die Staatsanwaltschaft bei Gericht einen Antrag auf Einziehung der ggst. Auflage ein, dem stattgegeben wurde. Die von der Bf. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof wurde verworfen, da die Einziehung im Interesse der nationalen Sicherheit erfolgt sei. Die Bf. behauptet eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 (1) EMRK. Die Kms. stellte in ihrem Bericht vom 9.9.1993 eine Verletzung fest (vgl. NL 94/1 /10).

Der GH ist der Auffassung, daß die Beschlagnahme und Einziehung der Zeitung zum Schutz der nationalen Sicherheit - einem gemäß Art. 10 (2) EMRK legitimen Zweck - getroffen wurde. Die Prüfung der Frage, ob die Beschlagnahme als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Hinsichtlich der Einziehung der Zeitung stellt der GH aber fest, daß diese zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Inhalt der zu schützenden Information bereits einem großen Personenkreis bekannt geworden war. Die Einziehung der Zeitung war somit im Hinblick auf den Schutz der nationalen Sicherheit nicht mehr notwendig. Art. 10 (1) EMRK wurde verletzt (einstimmig).

W. L.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)